

Verkaufs- und Lieferbedingungen für In- und Ausland

gültig für die PÖTTINGER Landtechnik GmbH, Industriegelände 1, AT-4710 Grieskirchen

I. Allgemeines

1. Sämtliche Verkäufe und Belieferungen der Firma PÖTTINGER Landtechnik GmbH, AT-4710 Grieskirchen, im Folgenden „PÖTTINGER“ genannt, erfolgen ausschließlich auf Grund der nachfolgenden Bedingungen, auch wenn sie bei mündlichen oder fernmündlichen Verhandlungen nicht besonders erwähnt werden.
2. Diese Bedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
3. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von PÖTTINGER und gelten nur für das jeweilige Rechtsgeschäft, nicht jedoch für Folgegeschäfte.
4. Etwaigen Einkaufsbedingungen des Käufers/Auftraggebers (im Folgenden „Geschäftspartner“ genannt) wird hiermit ausdrücklich widersprochen und verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals bei Vertragsabschluss widersprechen. Vertragserfüllungen durch PÖTTINGER gelten nicht als Zustimmung zu von den nachfolgenden Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen.

II. Vertragsabschluss

1. Die Bestellung gilt erst dann als endgültig angenommen und unwiderruflich, wenn dem Geschäftspartner die schriftliche Auftragsbestätigung oder die Rechnung über die in Ausführung der Bestellung erfolgende Lieferung oder die Lieferung auf Grund der Bestellung zugeht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung in Schriftform, per E-Mail oder Telefax.
2. Bestellungen via Internet gelten erst dann als endgültig angenommen und unwiderruflich, sobald die elektronische Auftragsbestätigung durch Einlangen beim Mailserver des Geschäftspartners für diesen abrufbar ist oder die Rechnung über die in Ausführung der Bestellung erfolgende Lieferung oder die Lieferung auf Grund der Bestellung zugeht. Eine Verpflichtung dahingehend, dass PÖTTINGER bereits den Zugang der Bestellung elektronisch zu bestätigen hat, wird ausdrücklich abbedungen.
3. Die in Preislisten, Katalogen, Prospekten und anderen Veröffentlichungen (z.B. Internet) bekannt gegebenen Maße, Gewichte, Leistungen, Preise und dergleichen sind unverbindlich.
4. Angebote von PÖTTINGER sind stets freibleibend: Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
5. PÖTTINGER behält sich jederzeitige Änderungen der Konstruktion vor, ohne verpflichtet zu sein, solche Änderungen in Erzeugnisse einzubauen, die vor der Konstruktionsänderung fertig gestellt worden sind. Als vertraglich zugesichert gelten nur solche Eigenschaften des Liefergegenstandes, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaften bezeichnet sind.
6. Der Geschäftspartner ist an die Auftragsbestätigung von PÖTTINGER gebunden. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit, so ist PÖTTINGER berechtigt, entweder die Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten.
7. Weicht die Auftragsbestätigung von PÖTTINGER von der schriftlichen oder mündlichen, telefonischen, telegrafischen oder elektronischen Bestellung ab, so gilt die Abweichung auch dann als vom Geschäftspartner genehmigt, wenn PÖTTINGER nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Auftragsbestätigung eine anders lautende Antwort des Geschäftspartners zugeht.

III. Kauf auf Feldprobe

1. Wurde der Kauf nicht endgültig, sondern auf Feldprobe abgeschlossen, so gilt folgendes: die Feldprobe dient dazu, das verkaufte Gerät auf den Betriebsflächen des Geschäftspartners bzw. den Betriebsflächen des mit dem Geschäftspartner kontrahierenden Vertragspartners zu erproben. Diese Feldprobe wird zeitlich und flächenmäßig vom zuständigen Vertreter festgelegt und hat in Anwesenheit eines Vertreters oder Beauftragten von PÖTTINGER stattzufinden. Bei Kauf auf Feldprobe ist nach durchgeführter Feldprobe der Rücktritt vom Vertrag nur dann möglich, wenn die vertraglich vereinbarte Leistung oder der vereinbarte Nutzen des Gerätes nicht zumindest zu 90 % erreicht wird.
2. Die Feldprobe erfolgt grundsätzlich gratis; im Falle des Rücktrittes nach erfolgter Feldprobe werden dem Geschäftspartner jedoch die bei PÖTTINGER tatsächlich aufgelaufenen Kosten durch Verrechnung bekannt gegeben. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, diesen Betrag binnen 14 Tagen an PÖTTINGER zu bezahlen, es sei denn, dem Geschäftspartner wurde schriftlich (nicht durch bloße Vertreterzusage) kostenlose Feldprobe auch im Falle des Rücktrittes zugesichert.
3. Die Feldprobe darf nur auf den Hof- und Betriebsflächen des Geschäftspartners bzw. den Betriebsflächen des mit dem Geschäftspartner kontrahierenden

Vertragspartners durchgeführt werden. Alle mündlichen Zusagen von Vertretern anlässlich der Vereinbarung oder Durchführung einer Feldprobe sind unwirksam und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch PÖTTINGER.

IV. Preise

1. Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Bezeichnung bzw. Vereinbarung sind sämtliche Preise Nettopreise sohin jeweils zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer und freibleibend, in der im Rahmen der Auftragsbestätigung bezeichneten Währung und verstehen sich ex works des jeweiligen Lieferwerkes von PÖTTINGER, ausschließlich Verpackung, Verladung und Transportversicherung und Steuern bzw. sonstiger Abgaben, welche zusätzlich verrechnet werden. Eine Transportversicherung wird nur über ausdrücklichen Wunsch des Geschäftspartners und auf seine Kosten abgeschlossen.
2. Zur endgültigen Verrechnung kommen die am Tag der Lieferung gültigen Preise. Ein allfälliges Währungsrisiko trägt der Geschäftspartner.

V. Versand und Gefahrenübergang

1. Alle Waren gelten „ab Werk“ verkauft, sofern im Einzelfall nichts Gegenteiliges vereinbart ist.
2. Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn der Liefergegenstand dem Frachtführer oder Spediteur übergeben worden ist. Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Geschäftspartners, dies auch bei etwaiger frachtfreier Lieferung.
3. Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

VI. Lieferung

1. Sämtliche Angaben von Lieferzeiten und Lieferfristen sind unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen; dies jedoch nur dann, wenn sämtliche vom Geschäftspartner zu liefernden Unterlagen und Informationen bei PÖTTINGER eingetroffen sind.
2. PÖTTINGER ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und ist berechtigt, Ausführungsänderungen auch während der Lieferfrist vorzunehmen.
3. Erfüllt der Geschäftspartner seine Abnahmeverpflichtung nicht, so ist PÖTTINGER berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Geschäftspartners einzulagern. Davon unberührt bleibt das Recht von PÖTTINGER, das Entgelt fällig zu stellen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
4. Ereignisse höherer Gewalt, zu denen auch Rohstoffmangel und Arbeitskämpfe zählen, berechtigen PÖTTINGER, Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Auftragsteiles vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Geschäftspartner daraus irgendwelche Ersatzansprüche, gleich welcher Art, entstünden.
5. Tritt der Geschäftspartner vom rechtsverbindlich abgeschlossenen Kaufvertrag, gleich aus welchem Grund, zurück, so steht PÖTTINGER das Recht zu, bei Serienproduktionen eine Stornogebühr von 10 % des Bruttoverkaufspreises zu begehren; bei Sonderanfertigungen zusätzlich auch ein Ersatz der aufgelaufenen Herstellungskosten, wobei in diesem Fall bereits hergestellte Teile dem Käufer zur Verfügung stehen.
6. Hat PÖTTINGER einen Lieferverzug zu vertreten, so kann der Geschäftspartner entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens vier Wochen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Rücktrittserklärung ist in allen Fällen mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden; der Geschäftspartner hat in diesem Fall Anspruch auf Rückzahlung seiner Anzahlungen in voller Höhe, jedoch ohne irgendwelche Zinsenansprüche. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche stehen nur für den Fall zu, dass der Geschäftspartner PÖTTINGER krass grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz nachweist.

VII. Zahlung

1. Alle Zahlungen sind ausschließlich im Sinne der vereinbarten Zahlungsbedingungen an PÖTTINGER zu leisten. Wurde keine Zahlungsvereinbarung getroffen, so sind Kaufpreis und sonstige Forderungen von PÖTTINGER nach Rechnungsausstellung unverzüglich zur Zahlung fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung durch den Geschäftspartner mangels anderslautender Vereinbarung deren Einlangen auf dem von PÖTTINGER bekannt gegebenen Konto maßgeblich ist.
2. Der Geschäftspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger von PÖTTINGER nicht anerkannter Gegenansprü-

che zurückzuhalten.

3. Kommt der Geschäftspartner mit den vereinbarten Zahlungen in Verzug, so kann PÖTTINGER wahlweise
 - a) die Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen aufschieben,
 - b) eine Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - c) den noch offenen Kaufpreisrest mit Terminverlust belegen, wobei Zahlung entweder in der vereinbarten Fremdwährung oder in Eurowährung begehrt werden kann und
 - d) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz in Anrechnung bringen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten.
4. Bei Zahlungsverzug sind überdies sämtliche Mahnungs- und Inkassospesen von Geschäftspartner zu tragen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. PÖTTINGER behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten Waren vor, bis seine sämtlichen Forderungen – ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund und ihre Entstehungszeit – aus der Geschäftsverbindung mit dem Geschäftspartner beglichen sind; dies gilt insbesondere auch, bis ein etwaiger Kontokorrentsaldo ausgeglichen ist bzw. bei Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren endgültigen Einlösung ohne Rückgriffsmöglichkeit.
2. Der Geschäftspartner darf die von PÖTTINGER gelieferten Produkte im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verarbeiten und/oder weiterveräußern. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware für PÖTTINGER. Bei Verbindung bzw. Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht PÖTTINGER Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung zu. Die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Soll der Kaufgegenstand mit einem Grundstück in Verbindung gebracht werden, so verpflichtet sich der Geschäftspartner, im Grundbuch das zu Gunsten PÖTTINGER vorbehaltene Eigentum anzumerken zu lassen. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Geschäftspartner schon jetzt an PÖTTINGER allfällige ihm aus der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes an einen Dritten erwachsene Forderungen ab. Der Geschäftspartner ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterveräußerung mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt und die Zession in seinen Geschäftsbüchern sowie "Offene Posten"-Listen anmerkt. Dieser Buchvermerk hat jedenfalls den Verkäufer als Zessionar sowie den Kaufvertrag mit Datum als Rechtsgrund anzuführen.
3. Der Geschäftspartner darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder verpfänden, noch sicherheitshalber übereignen und hat PÖTTINGER Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, unverzüglich anzuzeigen.
4. Bei einer trotz Mahnung andauernden Vertragsverletzung oder bei einer Insolvenz des Geschäftspartners ist PÖTTINGER berechtigt, die Herausgabe des im Eigentum von PÖTTINGER stehenden Liefergegenstandes zu verlangen und diesen abzuholen, ohne dass hierdurch bereits der Kaufvertrag aufgehoben werden würde.
5. PÖTTINGER verpflichtet sich, auf Verlangen des Geschäftspartners Sicherheiten, die von letzterem eingeräumt wurden, freizugeben, soweit sie zur Sicherung seiner Forderungen nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit sie den Wert der zu sichernden noch nicht getilgten Forderungen mehr als 20 % übersteigen.

IX. Gewährleistung, Schadenersatz

1. In Abweichung zu § 377 UGB ist die Lieferung unverzüglich bei Übergabe an den Geschäftspartner, seinen Boten oder seinen Frächter mit der gemäß §§ 377, 378 UGB und § 347 UGB gebotenen Sorgfalt zu überprüfen und sind feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche auf dem Empfangs-, Lieferschein oder Frachtbrief detailliert zu vermerken. Falls bei einer Übernahme keine sofortige Prüfung möglich ist, muss dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Empfangs-, Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt werden und ein allfälliger, bei nachfolgender Prüfung festgestellter Mangel binnen einer vom Geschäftspartner als angemessen anerkannten Frist von 3 Tagen ab Lieferung schriftlich detailliert gerügt werden. Zur Erhaltung der Rechte des Geschäftspartners im Sinne des Abs (2) hat diese Mängelerüge PÖTTINGER fristgerecht zuzugehen.
2. Weist der Geschäftspartner nach, dass die Lieferung mangelhaft war, so hat der Geschäftspartner nur Anspruch auf kostenlose Verbesserung bzw. Ersatzteillieferung innerhalb einer angemessenen Frist. Ein anderer oder weiterer Anspruch, insbesondere auf Minderung des Entgeltes, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, besteht nicht, sofern dies nicht gesondert schriftlich vereinbart wird.
3. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, alle übergebenen Anwendungshinweise zu beachten und bei Zweifelsfragen unsere Stellungnahme einzuholen. Für Mängel oder Schäden, die auf Nichtbeachtung der Hinweise oder Nichteinholung unserer Stellungnahme zurückzuführen sind, haftet PÖTTINGER auf keinen Fall.

4. Der Geschäftspartner verzichtet auf jeden Schadenersatz, außer er beweist, dass uns eine krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter sind ausgeschlossen.
5. Der Höhe nach ist der Schadenersatz jedenfalls mit dem Betrag begrenzt, für den wir Versicherungsdeckung erlangen können.
6. Schadenersatzansprüche gegen PÖTTINGER müssen bei sonstiger Präklusion innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend gemacht werden. Das Klagerecht erlischt jedenfalls, wenn die Ansprüche nicht spätestens binnen drei Jahren ab Eintritt des Schadens gerichtlich geltend gemacht werden.
7. Das Recht auf Gewährleistung an Produkten von PÖTTINGER muss binnen sechs Monaten ab Übergabe gerichtlich geltend gemacht werden; im Säumnisfall sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen. Diese Frist verlängert sich automatisch um weitere sechs Monate im Falle, dass vom Geschäftspartner Übergabeprotokoll und Übergabebestätigung hinsichtlich Betriebsanleitung pflichtgemäß ausgefüllt und unterfertigt binnen einem Monat ab Übergabe an PÖTTINGER ausgefolgt wurden. Der Geschäftspartner hat entgegen § 924 ABGB stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt vorhanden war.
8. Grundsätzlich werden bei Veränderung, Ergänzung oder Umbau der von uns gelieferten Produkte weder Gewährleistung, noch Haftung für Gebrauchsfähigkeit- bzw. Haltbarkeit sowie etwaig daraus resultierende Schäden übernommen. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in einer befugten Werkstätte mittels der von PÖTTINGER zur Verfügung gestellten Montageanleitung und der Verwendung von PÖTTINGER-Originalteilen (Originalersatzteilen) vorgenommenen Reparatur- bzw. Umbauarbeiten. Der jeweilige Eigentümer hat sich aber den derartig fach- und sachgerechten Umbau bzw. Reparatur von der befugten Werkstätte schriftlich bestätigen zu lassen und bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen vorzuweisen. Wird eine nicht dem Originalzustand entsprechende, zum Teil unvollständige oder bereits gebrauchte Ware dem Rechtsgeschäft zugrunde gelegt, so wird, sofern nicht in der Auftragsbestätigung anders festgehalten, grundsätzlich Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch ausgeschlossen.
9. Rückgriffsrechte des Käufers im Sinne des § 933 b ABGB sind ausgeschlossen.
10. Im Übrigen gelten zwischen PÖTTINGER und Geschäftspartner die Service Richtlinien PÖTTINGER-Landtechnik in der jeweils geltenden Fassung. Diese werden über Aufforderung zugeschickt.

X. Produkthaftung

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die ihm übergebene Betriebsanleitung samt Sicherheitsbedingungen genauestens zu beachten. Dem Geschäftspartner ist bekannt, dass bei Nichtbeachten oder Zuwiderhandeln gegen die Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz entfällt. Soweit der Geschäftspartner als Unternehmer bei dem Gebrauch der von uns gelieferten Ware Schaden erleidet, gelten damit verbundene Ansprüche gegen uns nach den Produkthaftungsbestimmungen für ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Waren, die ausschließlich für den unternehmerischen Gebrauch hergestellt wurden, keinesfalls an Verbraucher bzw. Personen, die nicht Unternehmer sind, zu veräußern, zu überlassen oder sonst weiterzugeben, aus welchem Rechtsgrund auch immer. Schutzwirkungen aus diesem Vertrag zugunsten Dritter sind ausgeschlossen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, bei einem Weiterverkauf eben dieselben Bedingungen und Haftungsausschlüsse mit jedem weiteren Übernehmer der Ware zu vereinbaren und übernimmt er es bei einer Verletzung dieser Überbindungspflicht, uns hinsichtlich aller entstandenen, damit verbundenen Nachteile vollkommen schadlos zu halten.

XI. Rechtswahl

1. Für alle Vertragsverhältnisse mit PÖTTINGER gelten ausschließlich die Bestimmungen des österreichischen Rechtes unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Dies gilt auch bei Exportgeschäften, ungeachtet der Bestimmungen des Landes, des Käufers oder Kommissionärs.
2. Sollte entgegen der unten vereinbarten Gerichtsstandwahl ein Rechtsstreit zwischen den Vertragsteilen im Land des Käufers anhängig werden und einzelne Bestimmungen dieses Vertrages auf Grund des ordre public nicht zur Anwendung gelangen können, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unverändert aufrecht.
3. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

XII. Gerichtsstand

Sofern die Vertragspartner keine rechtswirksame Schiedsvereinbarung abgeschlossen haben, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen mit PÖTTINGER für beide Teile das sachlich zuständige Gericht in Wels/Oberösterreich.

XIII. Datenverarbeitung

1. Der Geschäftspartner nimmt zur Kenntnis, dass eine reibungslose Abwicklung der vertraglichen Beziehungen mit PÖTTINGER und der sich daraus ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten nur dann möglich ist, wenn PÖTTIN-

GER personenbezogene Daten des Geschäftspartners (automationsunterstützt) verarbeitet. Die personenbezogenen (Geschäfts-)Daten (insbesondere Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail, UID-Nummer, Bankverbindung, Steuernummer) werden seitens PÖTTINGER zum Zweck der Abwicklung der wechselseitigen vertraglichen Verpflichtungen sowie sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen, die sich aus den Vertragsbeziehungen ergeben, von allen unter www.poettinger.at/group bzw. im Anhang aufgeführten Unternehmen der PÖTTINGER-Gruppe verarbeitet bzw. werden an diese übermittelt, wenn dies zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten seitens PÖTTINGER notwendig ist. Für den Fall dass es sich bei den Daten um personenbezogene Daten handelt, besteht gegenüber PÖTTINGER Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Ebenso besteht das Recht der Beschwerde bei der jeweils zuständigen Datenschutzbehörde (www.poettinger.at/dataprivacy bzw. siehe Anhang).

2. Der Geschäftspartner nimmt zur Kenntnis, dass für den Fall der Weitergabe von nicht eigenen personenbezogenen Daten an PÖTTINGER, PÖTTINGER davon ausgeht, dass der Geschäftspartner über die Berechtigung der Weitergabe dieser Daten verfügt. Diesbezüglich hält der Geschäftspartner die PÖTTINGER-Gruppe schad- und klaglos.
3. Der Geschäftspartner wird darüber informiert, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse) für interne Analysen und Auswertungen (dh für statistische Zwecke), Produktinformation (per Post und elektronisch) im Rahmen der bestehenden dauernden Geschäftsbeziehung von den in Abs (1) genannten Unternehmen verarbeitet werden. Die genannten Daten beinhalten ausdrücklich nur Daten des Geschäftspartners und schließen allfällige Kundendaten nicht ein.
4. Die automationsunterstützte Verarbeitung der im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes anfallenden Daten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung in der jeweils geltenden Fassung, unter genauer Beachtung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen. Zur Wahrung des Datenheimnisses hat PÖTTINGER die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen getroffen sowie entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit allfälligen Dienstleistern abgeschlossen.

XIV. Abweichende/ergänzende Regelung betreffend Lackiertechnik

1. Werden vom Geschäftspartner am PÖTTINGER Teile zum Lackieren bzw. Beschichten übergeben, gelten in Abweichung bzw. Ergänzung der obigen Regelungen die nachstehenden Bestimmungen:
2. Soweit nicht die Abholung und Zustellung der zu lackierenden Teile durch PÖTTINGER vereinbart wird, hat der Geschäftspartner die zu lackierenden Teile frei von Beschädigungen und ausschließlich in entsprechenden, für das Be- und Entladen des Transportfahrzeuges mit einem Gabelstapler geeigneten, mangel-freien Transportgebinden (Norm- oder Sondergebinde für sperrige Teile) anzuliefern. Sämtliche Transportgebinde müssen den Anforderungen der jeweiligen Waren entsprechen und mit Teilebenennung, Teilenummer und Stückzahl gekennzeichnet sein. Die Transportgebinde sind vom Geschäftspartner auf eigene Kosten in ausreichender Menge (für beschichtete Teile werden in der Regel mehr Gebinde benötigt als für die Rohware) zur Verfügung zu stellen.
3. Der Lackiertechnik übergebene Teile müssen tauchfähig bzw. anlagentauglich sein und über entsprechende Aufhänge- und Kontaktierungsmöglichkeiten sowie Auslaufbohrungen verfügen; blanke Stellen durch Aufhängehaken sind zulässig. Allfällige Dichtschweißungen müssen druckdicht ausgeführt sein. Zu beschichtende Teile müssen bis 200 °C temperaturbeständig sein. Sämtliche Teile werden einer Vorbehandlung durch PÖTTINGER unterzogen; ungeachtet dessen müssen die Teile frei von Verunreinigungen, insbesondere frei von

nicht löslichen Fetten und beschichtungsstörenden Stoffen sein (z.B. Graphit, Silikon, Zieh-fette, Emulsionen usw.). Verzinkte Oberflächen müssen einwandfrei ausgebildet sein und eine beschichtungsfähige Oberfläche aufweisen, d.h. frei von Zinkkorrosion, wasserlöslichen Substanzen, Passivierungen oder ähnlichen Trennschichten sein. Etwaige Mehrkosten, die infolge Nichtbeachtung dieser Bedingungen entstehen, sind (über den vereinbarten Preis hinaus) vom Geschäftspartner zu ersetzen.

4. Die Qualitätssicherung erfolgt nach unseren internen ISO-Anweisungen. Die Beschichtungsqualität weist die in unserem Prüfblatt dargestellten Eigenschaften auf.
5. PÖTTINGER leistet keine Gewähr für eine einwandfreie Haftung der Beschichtung bei verzinkten Oberflächen bzw. Teilen, sowie Edelstahl, sowie für Mängel oder Mangelfolgeschäden infolge fehlerhaftem Material oder fehlerhafter Beschaffenheit der zur Lackiertechnik übergebenen Teile, wie z.B. Ausgasungen aufgrund von Materialeinschlüssen, unterschiedliche Haftung der Beschichtung infolge unterschiedlicher Materialqualitäten, etc. Bei der Beschichtung von verzinkten Oberflächen bzw. Teilen kann es durch die thermische Behandlung nach dem Beschichten zu Ausgasungen und Bläschenbildung kommen. Eine derartige Bläschenbildung ist material- bzw. prozessbedingt und stellt keinen Mangel dar.
6. Für etwaige durch oder bei der Beschichtung entstandenen Formänderungen, Risse oder dergleichen, ferner für eventuelle Beeinträchtigungen der Maß- und Passgenauigkeit besteht kein Anspruch auf Ersatz, soweit diese nicht vorsätzlich oder krass grob fahrlässig von PÖTTINGER verursacht wurden; ebenso besteht bei arbeits- bzw. produktionsbedingtem Ausschuss sowie für Fehl-mengen bei Kleinteilen bis zum Ausmaß von 3 % der Gesamtauftragsmenge kein Anspruch auf Ersatz oder Vergütung.
7. Geringfügige produktions- und anlagenbedingte sowie produktions-spezifische Farbtonabweichungen zur RAL-Prüfkarte begründen keine Mangelhaftigkeit der Leistungen und kann der Geschäftspartner daraus keine Ansprüche ableiten. Die Verlängerung der Gewährleistungsfrist gemäß Pkt. IX. 7. gilt nicht hinsichtlich der zur Beschichtung übergebenen Teile.
8. Insoweit die Beschichtung an Teilen durchgeführt wird, die aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Geschäftspartners durch PÖTTINGER oder diesem zurechenbare Dritte angefertigt werden, haftet PÖTTINGER nicht für die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur für deren plan-gemäße Ausführung. Der Geschäftspartner hat PÖTTINGER in diesen Fällen bei Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzungen von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Hinsichtlich der von Unterlieferanten bezogenen Teile bzw. Leistungen haftet PÖTTINGER gegenüber dem Geschäftspartner lediglich insoweit, als PÖTTINGER ein Regressanspruch gegen den Unterlieferanten zusteht.
9. Mangels abweichender Vereinbarung werden pauschal 3 % Verpackungszuschlag und 10 % Transportkostenanteil bei Abholung und Zustellung (Sammeltransport) durch PÖTTINGER verrechnet. Mindestrechnungsbetrag, Rüstkosten pro Farbton und Los (entfällt beim PÖTTINGER Farbton rot), sowie Kleinmengen-zuschlag werden nach Vereinbarung verrechnet.
10. Mangels abweichender Vereinbarung beträgt die Leistungsfrist 10 Werk-tage ab ordnungsgemäßer und vollständiger Anlieferung der Teile entsprechend den gegenständlichen Bedingungen bzw. nach vollständiger Klärung aller techni-schen Belange. Sofern nicht Zustellung durch PÖTTINGER vereinbart ist, ist der Geschäftspartner nach entsprechender Mitteilung zur unverzüglichen Ab-holung (auch von Teilleistungen) von den zur Lackiertechnik übergebenen Teil-en verpflichtet, widrigenfalls PÖTTINGER berechtigt ist, ab dem 14. Tag nach abge-sandter Mitteilung Lagerkosten in Höhe von 10 % des Auftragswertes je angefangenem Monat in Rechnung zu stellen.